

8 münchen 13 · birnauer straÙe 6/vi

behördlich beauftragte kapellenvermittlung

telegrammadresse  
musikadler münchen  
postcheckkonto  
münchen 176757

# Engagementsvertrag

ergänzt durch den Bundesmanteltarifvertrag für Musiker — in freier Vereinbarung

Die Firma: RIO BAR Inhaber: Herren Mildniener/Maurer  
 vertreten durch: Hauptstätter Str. 18 in: 7000 Stuttgart  
 Straße: Günter Weidisch (Kontrahent I), verpflichtet den Kapellenleiter,  
 Herrn: JOHNNY AND THE SHAMROCKS  
 Name des Ensembles: KRISTALLPALAST, 8510 Fürth, Blumenstr. 43  
 zur Zeit in: Wien 10/75 Libussagasse 3/2  
 ständige Anschrift: Wien 10/75 Libussagasse 3/2 (Kontrahent II)  
 und durch diesen die 4 weiteren Ensemblemitglieder (insgesamt: 5 Personen, 5 Herren,  
— Damen, davon 4 Ausländer) als Twist- Tanz- und Show- Kapelle  
 zu folgenden Bedingungen:

1. Vertragsdauer vom 1. Februar 1967 bis 28. Februar 1967 (beide Tage eingeschlossen)  
 2. a) Dienstzeit wochentags nachmittags von — bis — Uhr, abends von 19.30 bis 03.00 Uhr  
 sonnabends nachmittags von — bis — Uhr, abends von 19.00 bis 03.00 Uhr  
 sonn- und feiertags nachmittags von — bis — Uhr, abends von 19.00 bis 03.00 Uhr  
 insgesamt wöchentlich — Stunden.

Kontrahent I behält sich eine Änderung der Dienstzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtdienstzeit vor.

- b) Erforderliche musikalische Proben mit den von Kontrahent I verpflichteten Künstlern sind auf Anforderung des Kontrahenten I kostenlos durchzuführen, desgleichen hat Kontrahent II die musikalische Begleitung einwandfrei vorzunehmen.  
 c) Pausen nach Einteilung der Direktion, entsprechend dem Bundesmanteltarifvertrag.

3. Spielfreie Tage: Es wird ohne freie Tage durchgespielt. Die lt. Tarif zustehenden freien Tage, Urlaubsanspruch und Feiertagsausgleich sind in der Gage

4. a) Gesamt-Monatsgage (brutto) DM 9.010.-- /enthalten.  
 in Worten: DM Neuntausendnullzehn

In dieser Summe sind Notengeld, Kapellenleiterzulage und Agentenprovision enthalten.

- b) Akontozahlungen erfolgen am 8., 16. und 24. eines Monats, Endabrechnungen jeweils am Monatsschluß.  
 c) Von Kontrahent I verlangte und gesetzlich zulässige Überstunden werden anteilig pro angefangene Stunde vergütet.  
 d) Kontrahent I ist verpflichtet, die Steuern und Sozialabgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen.  
 e) Kontrahent II ist verpflichtet, die Personalpapiere für sich und die Ensemblemitglieder am Beginn des Engagements mit einer Gagenaufstellung im Büro abzugeben.

5. Das Ensemble tritt in folgender **Kleidung** auf: Bühnengarderobe

6. Fleißiges und abwechslungsreiches Spielen ist Bedingung, strenge Podiumdisziplin ist einzuhalten und die Hausordnung zu beachten. Rauchen und Trinken auf dem Podium ist nicht erlaubt.

7. Kontrahent II verpflichtet sich:

- a) die erforderlichen Instrumente (außer Klavier), Mikrofon- und Verstärkeranlage, Noten, Bühnenausstattung in ordnungsmäßigem Zustand zu stellen, während des Engagements in einwandfreier Beschaffenheit zu erhalten, und das von Kontrahent I gestellte Klavier pfleglich zu behandeln;  
 b) mit den weiteren Ensemblemitgliedern entsprechend diesem Vertrag auftragsgemäß Einzelverträge abzuschließen;  
 c) sich in seinen Darbietungen den örtlichen Anforderungen anzupassen und in jeder Beziehung sein Bestes zu leisten;  
 d) der Direktion sein Eintreffen am Arbeitsort rechtzeitig anzumelden und Reklamematerial 14 Tage vor Engagementsbeginn zuzusenden;  
 e) die ihm von Kontrahent I zugestellten Formulare der GEMA fristgemäß auszufüllen.

8. Kontrahent II garantiert, daß die einzelnen Kapellenmitglieder mit dem Inhalt dieses Vertrages einverstanden sind und dem Kapellenleiter Vollmacht erteilt, den Vertrag abzuschließen und die Gage für sie in Empfang zu nehmen.

9. Als **Anreiseentschädigung** zahlt Kontrahent I das Fahrgeld 2. Klasse, D-Zug, für die Strecke lt. Tarif  
— sowie die Kosten für die Beförderung des Berufsgepäcks, höchstens jedoch — DM.  
 Die Belege über die Reisekosten sind vorzulegen.